

Beschlussvorlage ge Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/2/0016/2014 - Fachbereich II						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	S.Liedtke						
	Datum:	29.09.2014						
	Telefon:	038828/330-128						
	E-Mail:	s.liedtke@schoenberger-land.de						
1. Satzungsänderung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 12.10.2009								
Beratungsfolge		Abstimmung:						
09.10.2014	Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Lüdersdorf	<table border="1"> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td style="width: 30px;"></td> <td style="width: 30px;"></td> <td style="width: 30px;"></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						
28.10.2014	Gemeindevertretung Lüdersdorf							

Sachverhalt:

Mit der Satzungsänderungsvorlage werden die Erhöhungen der Ermächtigungswertgrenzen und somit die Erweiterung der Handlungsvollmachten zur Diskussion gestellt. Um hier eine einheitliche Abwicklung zu erlangen, wird die Anpassung des Handlungsrahmens an die Sätze der Satzungen Dassow, Schönberg und Selmsdorf empfohlen:

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Handlungswertgrenzen wie folgt:

Ansprüche können gestundet werden:

- von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten bis 500 Euro
- vom Bürgermeister ab 501 € bis 12.500 €
- von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses über 12.500 €

Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten bis 500 €
- vom Bürgermeister ab 501 € bis 12.500 €
- von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses über 12.500 €
- Die Grenzen für den Erlass von Ansprüchen bleiben unverändert bestehen.

Anlage:

Satzungsänderung

S.Liedtke
SB

M.Hafemeister
FBL

F.Lehmann
LVB

Lebenslauf zur VO/2/0016/2014

Beschlüsse:

09.10.2014

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Lüdersdorf

SI/FA07/004/2014

Frau Liedtke erläutert die Vorlage. Nach kurzer Diskussion sprechen sich die Ausschussmitglieder für die Erhöhung der Ermächtigungswertgrenzen für Stundungs- und Niederschlagungsanträge aus. Um dennoch einen Überblick über die Anzahl der Stundungsanträge und Niederschlagungsvorgänge zu bekommen, ist künftig der vierteljährliche Finanzbericht dahingehend zu ergänzen, dass ebenfalls darüber informiert wird, wie viele Stundungsanträge und befristete/unbefristete Niederschlagungen im Quartal bewilligt wurden. Ferner ist die jeweilige Forderungsart anzugeben (Bußgeldbescheid, Steuern, Beiträge etc.).

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt die Anpassung der Handlungswertgrenzen wie folgt:

Ansprüche können gestundet werden:

- von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten bis 500 Euro
- vom Bürgermeister ab 501 € bis 12.500 €
- von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses über 12.500€

Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten bis 500 €
- vom Bürgermeister ab 501 € bis 12.500 €
- von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses über 12.500€
- Die Grenzen für den Erlass von Ansprüchen bleiben unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig mit

5 Ja-Stimmen